



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

51. Jahrgang

15.04.2025

Nr. 17 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Straße/Kirchstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gütersloher Str./Kirchstr." wird geändert und umfasst nunmehr die Flurstücke 1357, 4447, 4448, 4823 (tlw.), 5086, 5396, 5420, 5421, 5578, 5579, 5822, 5922, 5923, 6025, 6201, 6256 (tlw.), 6309, 6310, 6311, 6312, 6313 und 6313 in Flur 13 der Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.
- b) Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Gütersloher Str./Kirchstr." wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der 10. Änderung ist die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 10. Änderung Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Str./Kirchstr.“ gem. § 13 BauGB wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht und ist unter der Adresse www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php sowie über das BauPortal NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Zusätzlich werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ebenfalls für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und zur Einsicht im unten angegebenen Auslegungsort zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und erhalten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist vorzugsweise elektronisch an info@hoevelhof.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Veröffentlichungsfrist: 23.04.2025 – 25.05.2025 im Internet und öffentlich ausgelegt während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG – Bauamt Aushangbereich vor Zimmer 48

sowie unter www.hoevelhof.de/de/hoevelhof/planen-und-bauen/bauleit-und-stadtplanung.php

Auskünfte: Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244
Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Str./Kirchstr.“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hövelhof deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert wird. Gem. § 13 Abs. BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Geltungsbereich der 10. Änderung Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Str./Kirchstr.“ ist dem Übersichtsplan in Anlage 1 der Bekanntmachung zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den Eintragungen im Entwurf des Bebauungsplanes.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoevelhof.de unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 10.04.2025 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gütersloher Str./Kirchstr.“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

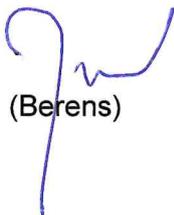
Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW.2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 15.04.2025

Der Bürgermeister



(Berens)

Anlage 1
zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gütersloher Str./Kirchstr."



Übersichtsplan